

Neuweltkameliden Schweiz
6182 Escholzmatt

Konzept für die betriebseigene Überwachungsprogramme in Bezug auf TB als Voraussetzung für Exporte in Mitgliedstaaten der EU

- 1 Inhaltsverzeichnis
- 2-3 Konzept
- 4-5 Anhang 1, Anforderungen an das Überwachungsprogram der EU, und weitere Infos
- 6 Anhang 1a, Planung und Durchführung der jährlichen Bestandesuntersuchung
- 7 Anhang 2, Anmeldeblatt Start oder Ende der betriebseigenen TB Überwachung
- 8 Anhang 3, Mögliche Bestandestierlisten
- 9-11 Anhang 4, Kontrollblatt Jährlicher Tiergesundheitsbesuch
- 12 Anhang 5, Bescheinigung zur Dokumentation der Ergebnisse der Fleischkontrolle
- 13 Anhang 6, eventuell Angaben zu den Sektionen (Ziffer 12 Buchstabe e)

Konzept für die betriebseigene Überwachungsprogramme in Bezug auf Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (MTBC: *M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) in Schweizer Kamelidenhaltungen als Voraussetzung für Exporte in Mitgliedstaaten der EU

dd/mm/2023 (Entwurf Stand 15.12.2022-BLV)

Allgemeines

1. Gemäss bilateralen Abkommen gelten für das Verbringen von lebenden Tieren im Verkehr zwischen der Schweiz und Mitgliedstaaten der EU die gleichen veterinärrechtlichen Bedingungen wie für das "innergemeinschaftliche Verbringen".
2. Die allgemeinen Bestimmungen sind in der [Verordnung \(EU\) 2016/429](#) festgelegt, die für Kameliden spezifischen Anforderungen in der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2020/688](#). Es sind die gleichen, die für "Importe aus der EU" auf der Webseite www.blv.admin.ch für "Importe aus der EU" dargestellt sind (Pfad > Import und Export > Importe aus der EU > Lebende Tiere > Kameliden, Hirsche und andere Huftiere).

Gegenstand des Konzeptes

3. Dieses Konzept regelt die für das Verbringen von (nicht zur direkten Schlachtung bestimmten) Neuweltkameliden vorgeschriebene betriebseigene Überwachung in Bezug auf Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (MTBC: *M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) als Voraussetzung für Exporte in Mitgliedstaaten der EU (s. [Anhang 1](#)).
4. Sämtliche weiteren Anforderungen an Exporte sind ebenfalls einzuhalten (Tiergesundheit, Tierschutz/-Transport, ggf. zollrechtliche Bestimmungen und Verfahren).
5. Beachten Sie, dass für das Verbringen von Tieren zwischen "zugelassenen geschlossenen Einrichtungen" (z.B. Zoos) oder den Grenzübertritt mit Zirkustieren spezifische Regelungen gelten.

Kontrolle / Überwachung

6. Start oder Ende das Überwachungsprogramms müssen dem zuständigen kantonalen Veterinäramt und dem NWKS Herdebuch gemeldet werden (s. Formular im [Anhang 2](#)).
7. Die kantonalen Veterinärämter oder die von ihnen beauftragten amtlichen Tierärztinnen oder Tierärzte kontrollieren vor dem Ausstellen von Exportzeugnissen die Einhaltung der im vorliegenden Konzept beschriebenen Vorgaben.
8. Sollte das NWKS Herdebuch Ungereimtheiten in einzelnen Betrieben feststellen, meldet sie dies der Vereinsleitung.

Spezifische Anforderungen an die Betriebe für Exporte in die EU

9. Die Neuweltkameliden müssen nach Art. 11a der Tierseuchenverordnung mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Beachten Sie, dass die in der Verordnung vorgesehene Übergangsfrist «*kein Microchip nötig für vor dem 1.11.2022 geborene Tiere*» für den Export nicht gilt.
10. Sämtliche Tiere müssen beim [NWKS](#) registriert sein.
11. Der Tierverkehr ist wie folgt zu dokumentieren:

- a) periodische Tierbestandeslisten: das Herdebuch des NWKS stellt sie per Startdatum des Überwachungsprogramms aus, und danach jeweils per 31.12 (Muster s. **Anhang 3**);
 - b) ein Tierverkehrsjournal mit den Angaben gemäss Vorlage im **Anhang 3**;
 - c) Der NWKS führt ein Verzeichnis der teilnehmenden Betriebe, und stellt es den kantonalen Veterinärdiensten, bzw. den für Kontrollen zuständigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten zur Verfügung.
12. Die Durchführung des betriebseigenen MTBC-Überwachung nach **Anhang 1** muss für mindestens 12 Monate vor dem (ersten) Versand der Tiere nachvollziehbar dokumentiert sein. Nur dann können die zuständigen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte die vorgeschriebenen Exportbescheinigungen ausstellen. Dafür gelten folgende Voraussetzungen:
- a) ab dem Startdatum des eigenen Überwachungsprogramms dürfen nur noch Tiere aus Betrieben aufgenommen werden, die zum Zeitpunkt des Tierverkehrs das gleiche Programm ebenfalls bereits angemeldet und umgesetzt haben;
 - b) Der «*jährliche Tiergesundheitsbesuch durch einen Tierarzt / eine Tierärztin*» kann im Rahmen eines tierärztlichen Besuches durchgeführt werden (z.B. auch «TAM-Vereinbarung», Exportzertifizierung); dabei sind die Kontrollpunkte gemäss **Anhang 4** zu überprüfen und deren Einhaltung zu bestätigen;
 - c) die jährliche Tuberkuloseuntersuchung nach **Anhang 1b** muss erstmal vor dem ersten Export durchgeführt werden, d.h. nicht zwingend möglichst sofort nach dem Start des Überwachungsprogrammes;
 - d) Wenn Tiere geschlachtet werden sind Ergebnisse der Fleischkontrolle gemäss **Anhang 5** zu dokumentieren;
 - e) **ev. noch Präzisierungen zu den Sektionen?**
 - f) Sämtliche Unterlagen zur Dokumentation der Umsetzung des vorliegenden Konzeptes sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren, und den zuständigen Veterinärbehörden auf Verlangen vorzuweisen.

Anhang 1

Anforderungen an die Überwachungsprogramme in Exportbetrieben in Bezug auf Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (MTBC: *M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*)

Auszüge aus der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2020/688](#) der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union:

Artikel 23

Anforderungen an Verbringungen gehaltener Camelidae in andere Mitgliedstaaten

(1) Unternehmer verbringen gehaltene Camelidae nur dann in einen anderen Mitgliedstaat, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

.....

e) **die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem bei den Camelidae zumindest in den letzten 12 Monaten vor dem Abgang Überwachungsmaßnahmen gemäß [Anhang II Teil 2 Nummern 1 und 2](#) in Bezug auf Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) durchgeführt wurden und während dieses Zeitraums**

i) **nur Camelidae aus Betrieben, die die in diesem Absatz vorgesehenen Maßnahmen durchführen, in den unter Buchstabe a genannten Betrieb eingestallt wurden;**

ii) — **falls für in dem Betrieb gehaltene Camelidae Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemeldet wurden** — Maßnahmen gemäß [Anhang II Teil 2 Nummer 3](#) ergriffen wurden;

ANHANG II [[der Delegierten Verordnung \(EU\) 2020/688](#)]: MINDESTANFORDERUNGEN VOR DER VERBRINGUNG IN BEZUG AUF INFEKTIONEN MIT DEM MYCOBACTERIUM-TUBERCULOSIS-KOMPLEX (*M. BOVIS*, *M. CAPRAE* UND *M. TUBERCULOSIS*) BEI ZIEGEN, CAMELIDAE UND CERVIDAE

.....

Teil 2: Mindestanforderungen an ein Programm vor der Verbringung in Bezug auf Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) bei Camelidae

1. Das vor der Verbringung in einem Betrieb durchzuführende Überwachungsprogramm zum Nachweis einer Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) zum Zweck der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat von gehaltenen Camelidae gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e muss mindestens folgende Schritte umfassen:

¹a) eine Fleischuntersuchung aller geschlachteten Camelidae aus dem Betrieb;

¹b) eine Nekropsieuntersuchung der ²Falltiere unter den Camelidae, die älter als 9 Monate sind, es sei denn, dies ist aus logistischen Gründen nicht möglich oder aus wissenschaftlichen Gründen nicht erforderlich;

c) einen jährlichen Tiergesundheitsbesuch durch einen Tierarzt;

d) eine jährliche Untersuchung mit Negativbefund aller Camelidae, die in dem Betrieb zu ³Zuchtzwecken gehalten werden.

⁴2. Abweichend von Nummer 1 muss die jährliche Untersuchung gemäß Nummer 1 Buchstabe d nicht vorgeschrieben werden, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage einer Risikobewertung das

Infektionsrisiko in dem Mitgliedstaat oder der Zone als vernachlässigbar einstuft und wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) das Überwachungsprogramm vor der Verbringung gemäß Absatz 1 wurde mindestens 24 Monate lang in dem Betrieb durchgeführt, und in diesem Zeitraum wurde keine Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) bei den im Betrieb gehaltenen Camelidae gemeldet;
- b) der Betrieb liegt in einem Mitgliedstaat oder einer Zone eines Mitgliedstaats, dessen bzw. deren Rinderbestand frei ist von Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*).

3. Wenn bei den im Betrieb gehaltenen Camelidae eine Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemeldet wurde, dürfen diese Tiere nur dann in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn alle Camelidae, die älter als 6 Wochen sind und in dem Betrieb gehalten werden, mit Negativbefund getestet wurden. Diese Untersuchungen müssen an Blutproben durchgeführt werden, die frühestens 42 Tage nach dem Entfernen des letzten bestätigten Falls und des letzten Tieres, das anhand einer Diagnosemethode positiv getestet wurde, gewonnen wurden.

Erläuterungen:

¹ zu dokumentieren - auch falls keine Tiere geschlachtet und / oder "umgestanden" sind, bzw. getötet wurden;

² Falltiere sind umgestandene oder «wegen Krankheit oder irgendwelchen Gründen notgetötete Tiere.

³ "zu Zuchtzwecken" Zuchttiere sind:

- „Weibliche Zuchttiere“ sind 12 Monate alte Kameliden weiblichen Geschlechts, welche zu vom Menschen kontrollierter Fortpflanzung durch gemeinsames Halten, durch gezielte Anpaarung oder durch das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin verwendet werden.
- „Männliche Zuchttiere“ sind Neuweltkameliden männlichen Geschlechts ab einem Alter von 24 Monaten welche zu vom Menschen kontrollierter Fortpflanzung durch gemeinsames Halten, durch gezielte Anpaarung oder durch das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin verwendet werden.

⁴ frühestens nach 24 Monaten Überwachung eine mögliche Option (s. Abs. 2 Bst. a)

Zulässige DIAGNOSEMETHODEN [nach [ANHANG I](#) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688]

Teil 2: Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*)

1. Intrakutane Tuberkulinprobe:

- a) intrakutane Tuberkulinprobe mittels Mono-Test (SITT);
- b) simultane intrakutane Tuberkulinprobe (CITT).

2. Für Blutproben zur Verfügung stehende Untersuchungen:

- a) Gamma-Interferon-Test (> existiert für Kameliden bisher nicht!)

Anhang 1a

Planung und Durchführung der jährlichen Bestandesuntersuchung auf Tuberkulose

Getestet werden müssen alle «Zuchttiere» = Kameliden, die zur Reproduktion gehalten werden. Bei den Stuten sind das jene, die zum Zeitpunkt des Programmstarts der Untersuchung bereits 12 Monate sind. Bei Hengsten sind das jene die älter als 24 Monate sind.

Ganz wichtig ist die frühzeitige Planung zusammen mit der Tierärztin oder dem Tierarzt.

- Tuberkuline sind oft nicht verfügbar, oder ggf. nur mit langen Lieferfristen
- Falls Proben ins Labor geschickt werden sollen muss das dem Labor einige Wochen im Voraus angekündigt werden, weil auch die Labortests im Ausland bestellt werden müssen.

KOMMENTARE: DIESBEZÜGLICH IST NOCH EINIGES IN ABKLÄRUNG.

In erster Linie soll das Konzept auf die folgenden Weisungen verweisen werden [Technische Weisungen über die Untersuchungen auf bovine Tuberkulose](#) (PDF, 466 kB, 22.01.2014)

- (eine neue Version mit Erweiterung auf die TB-Untersuchungen bei Schafen, Ziegen und Kameliden ist am BLV in Arbeit, es könnte **(frühestens) Ende Januar 2023** vorliegen).

In Absprache mit dem schweizerischen Referenzlabor und unter Berücksichtigung der Methodenbeschreibungen des Europäischen Referenzlabors wird für Kameliden ist eine Kombination von Tuberkulinisierung (Ablese nach 72h) und (15-30 Tage danach Blutproben für) Antikörpertests. Auch dann sind ab und zu «nicht eindeutige Resultate» zu erwarten, die zur Suspendierung der Exportstatus und zu teilweise aufwändigen Folgeabklärungen führen können.

Aktuelle Tierseuchenverordnung

Auszurottende Seuchen ...
e. Tuberkulose;

Zu überwachende Seuchen

g.32 Tuberkulose bei Säugetieren mit Ausnahme von Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons;

6. Abschnitt: Tuberkulose

Art. 158 Geltungsbereich

1 Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der Tuberkulose bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons infolge von Infektionen mit *Mycobacterium bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*.

2 Wird die Seuche bei anderen Paarhufern festgestellt, so ordnet der Kantonstierarzt alle Massnahmen an, die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche erforderlich sind

Art. 162 Verdachtsfall...

Art. 163 Seuchenfall...

Art. 164 Ausmerzung verseuchter und verdächtiger Tiere ...

[EURL for Bovine Tuberculosis \(visavet.es\)](http://visavet.es)

[EURL Bovine tuberculosis Protocols Database \(visavet.es\)](http://visavet.es) (> für Camelidae gibt es eine Protokoll, nicht aber für Cervidae, zu welchen auch die Rentiere gehören)

[EURL for Bovine Tuberculosis | National Reference Laboratory \(NRL\) \(visavet.es\)](http://visavet.es)

Anhang 2

Anmeldung Start oder Ende der betriebseigenen TB Überwachung für Exportbetriebe von Neuweltkameliden

Betrieb:	Verantwortliche Person (nur falls von der Betriebsadresse abweichend)
TVD Nr.	Name
Name	Strasse
Strasse	PLZ Ort
PLZ Ort	Tel.
	e-mail

- Start der Überwachung am (Datum)
(gleiches Datum wie unten für die Meldung, kann auch ein paar Tage früher sein oder in der Zukunft liegen)
- Beendigung des Programms (keine Exporte mehr) ab (Datum)

Ich habe das Konzept für die betriebseigene Überwachungsprogramme in Bezug auf Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (MTBC: *M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) in Schweizer Kamelidenhaltungen als Voraussetzung für Exporte in Mitgliedstaaten der EU gelesen, und verpflichte mich, d für Exporte geltenden Auflagen lückenlos einzuhalten.

aaaaaa

Datum

Name und Unterschrift

Einzusenden an:

- das kantonale Veterinäramt / [Adressliste der kantonalen Veterinärämter \(PDF, 148 kB, 24.08.2022\)](#)
- Neuweltkameliden Schweiz, 6182 Escholzmatt

Anhang 3

Aufzeichnungen in Exportbetrieben (Tierverzeichnis, Tierverkehrsjournal)

NeuweltkamelidenSchweiz
6182 Escholzmatt

Aufzeichnungen für Exportbetriebe

Betrieb TVD Nr.
 Name
 Strasse
 PLZ Ort

Tierbestandsliste gemäss Herdebuch NWKS

Stichtag

Tierkontrolle

Datum Anzahl Tiere

Tierbestand nach Bestandsliste zu Beginn oder 1.1.

Tierbestand nach Bestandsliste NWKS nach 1. Jahr oder am 31.12.

Tier Nr.	Name	Chip Nr.	Geboren	Geschlecht	Tierart	Typ	Zuchttier
34182	Roberto	756098100202744	31.05.2005	M	Lama	Wooly Lama	Ja
34721	Murphy	756098100202744	20.06.2006	M	Lama	Wooly Lama	Nein
34867	Desea	756098100383466	26.06.2006	W	Alpaka	Huacaya	Nein
35162	Sancho	756098100385859	01.08.2007	M	Lama	Wooly Lama	Ja
35381	James	756098100330672	10.09.2007	M	Lama	Wooly Lama	Ja
35382	Little Jo	756098100380886	15.09.2007	M	Lama	Wooly Lama	Ja
37093	Evita	756098100419267	17.07.2010	W	Alpaka	Huacaya	Ja
38587	L.A. Little Crow	756098100591093	04.07.2012	M	Lama	Wooly Lama	Ja
40881	Orion de Oro	380260041425772	29.08.2012	M	Lama	Wooly Lama	Ja
40882	Marlene de Oro	982009106217138	20.07.2011	W	Lama	Wooly Lama	Ja
40883	Bayanga de Oro	982009106668432	21.05.2012	W	Lama	Wooly Lama	Ja
40885	Yanawara de Taipi-Uta	380260042327160	03.01.2012	W	Lama	Suri	Ja
42284	Llusco del Rio	756098100707484	17.08.2015	M	Lama	Suri	Ja
42285	Verano del Rio	756098100705239	30.08.2015	M	Lama	Wooly Lama	Ja
42286	Yaro del Rio	756098100739133	13.08.2016	M	Lama	Suri	Ja
42287	Amancay de Pizarata	380260040433472	16.03.2009	W	Lama	Wooly Lama	Ja
42288	Luna de Oro	380260042627765	19.09.2013	W	Lama	Wooly Lama	Ja
44003	Mojito del Rio	756095310003043	02.08.2018	M	Lama	Wooly Lama	Ja
44004	Pablo del Rio	756095310003059	20.05.2018	M	Lama	Wooly Lama	Ja
44968	H.A. Ari	756098100864258	08.06.2020	M	Lama	Wooly Lama	Ja
44969	H.A. Liam	756098100864018	20.06.2020	M	Lama	Wooly Lama	Ja
45172	Amaru del Rio	756095310031120	01.07.2020	M	Lama	Wooly Lama	Ja

hier wäre es

noch gut, wenn der Vollzug auf einfache Weise überprüfen könnte, dass die «Transferbetriebe» (im Fall von Zugängen) die Überwachung ebenfalls durchführen

(zentral nachgeführte Liste solcher Betriebe, oder mindestens eine Zusatzspalte, in welcher das betätigt wird > der Tierhalter / die Tierhalterin muss es vor jedem Zugang überprüft haben) ?

NeuweltkamelidenSchweiz
6182 Escholzmatt

Aufzeichnungen für Exportbetriebe

Betrieb TVD Nr.
 Name
 Strasse
 PLZ Ort

Tierverkehrsjournal

Jahr

Tierarztbesuch / Tier -Vertrag

Arztpraxis

Datum Unterschrift

Name Tierarzt

Datum	Name	Chip Nr.	Geboren	Sex	Tierart	Zuchttier	Farbe	Zugang Abgang	Grund	Bemerkung	Transfer- Betriebs Nr.
24.12.2022	Roberto	756098100202744	31.05.2005	M	Lama	Ja		Z	Deckung	Deckhengst von Tierbesitzer Fam.	9999999
	Desea	756098100383466	26.06.2006	W	Alpaka	Nein		Z	Geburt	Stutfohlen von Arica	
	Sancho	756098100385859	01.08.2007	M	Lama	Nein		A	Tod	Geschlachtet siehe Bericht Tierarzt	
	James	756098100330672	10.09.2007	M	Lama	Ja		A	Verkauf	An Familie Muster	
	Little Jo	756098100380886	15.09.2007	M	Lama			Z	Zukauf	Von Familie Muster	9999999

Welcher Betrieb benötigt ein

Anhang 4

Jährlicher Tiergesundheitsbesuch durch eine Tierärztin / einen Tierarzt

Angaben zum Betrieb

TVD Nr.

Name

Strasse

PLZ Ort

Start des betriebseigenen MTBC-Überwachungsprogramms für Exporte am (Datum):

Die / der unterzeichnende Tierärztin / Tierarzt hat folgende Punkte heute vor Ort überprüft. Sie werden im Betrieb eingehalten, allfällige Abweichungen und Kommentare sind unter «Bemerkungen» beschrieben.

- Gestützt auf eine Inspektion der Herde erscheint diese in gutem Gesundheitszustand, insbesondere bestehen keinerlei Hinweise auf eine Tuberkuloseinfektion (wie z.B. chronisch abgemagerte Tiere unklarer Genese); weitere Elemente sind soweit möglich in die Beurteilung einbezogen worden, wie die «Kenntnis des Bestandes», Angaben der Tierhalterin / des Tierhalters, Aufzeichnungen über Erkrankungen und Behandlungen;
- ein aktuelles Tierverzeichnis (allenfalls ergänzt durch Begleitdokumente), und ein Tierverkehrsjournal sind vorhanden.

Datum	Bemerkungen	Name, Adresse der Praxis bzw. (für amtliche TierärztInnen) des kantonalen Veterinäramtes, und Unterschrift

ENTWURF

Anhang 5

Bescheinigung zur Dokumentation der Ergebnisse der Fleischkontrolle

Erläuterung: der Betrieb, aus welchem die folgenden Neuweltkameliden stammen, muss für die Überwachung des Tuberkulosestatus in seiner Herde die Ergebnisse der Fleischuntersuchung dokumentieren.

Er braucht dazu folgende Bescheinigung von dem / der vom kantonalen Veterinäramt für den Schlachtbetrieb bezeichneten Fleischkontrolleur/-in (falls der Schlachtkörper nicht ohne Einschränkungen und / oder Teilkonfiskaten genusstauglich ist muss das Dokument zwingend von einem / einer tierärztlichen Fleischkontrolleur/-in ausgefüllt werden.

Angaben zum Betrieb und zu den Tieren

entweder «gemäss beiliegender Kopie des Begleitdokumentes Nummer nnnn»

(in diesem Fall muss auch das Begleitdokument die gleiche Nummer tragen, die vom Tierhalter festgelegt und im Voraus von Hand auf die Kopie des Begleitdokumentes geschrieben werden kann, z.B. fortlaufend nach dem Muster: « 2023-01»; die Kopie des Begleitdokumentes muss ggf. zusammen mit der vorliegenden Bescheinigung aufbewahrt werden)

oder folgende Angaben zum Betrieb und zu den Tieren werden vom Tierhalter / von der Tierhalterin direkt in diese Bescheinigung eingetragen bevor sie der Fleischkontrolle zur Bestätigung der Ergebnisse unterbreitet wird:

Betrieb

TVD Nr.

Name

Strasse

PLZ Ort

Tierliste

(Name)	Chip-Nummer	Geschlecht	Geburtsdatum (mindestens Jahr und Monat)

Bescheinigung über die Ergebnisse der Fleischkontrolle

Schlachtbetrieb (Adresse, wenn möglich mit Bewilligungsnummer)

.....
.....
.....
.....

Schlachtdatum:

- a) der /die unterzeichnende Fleischkontrolleur/-in bestätigt, dass sämtliche Schlachttierkörper und (für die Verwendung als Lebensmittel zugelassenen) Organe der oben (ggf. auf der Vorderseite des Dokumentes) bezeichneten Neuweltkameliden genusstauglich sind. Auch nicht zur Verwendung als Lebensmittel zugelassenen Organe weisen keinerlei Hinweise auf eine Tuberkuloseinfektion auf.
- b) die Kriterien nach Buchstabe a) sind nicht vollumfänglich erfüllt und der / die tierärztliche Fleischkontrolleur/-in bestätigt dass keinerlei Anzeichen auf eine Tuberkuloseinfektion der Tiere hindeuten, und dass andernfalls verdächtige Veränderungen gemäss Vorgaben der Tierseuchenverordnung abgeklärt und gemeldet würden.

Name der Fleischkontrolleurin / des Fleischkontrolleurs

Ort und Datum:

Unterschrift

Abdruck des Genusstauglichkeitskennzeichens

(eventuell) Anhang 6 > Angaben zu den Sektionen (Ziffer 12 Buchstabe e)

ENTWURF